

Anlage 7  
zu TOP 9.1

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen  
Abt.: 66.3  
Fr. Säglitz

26.05.2020

## Mitteilung

zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 25.06.2020

### Ausweisung des Naturschutzgebietes „Basaltsteinbruch Eitorf-Stein“

#### Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch Eitorf-Stein“ wurde mit Verordnung vom 13.10.2003 ausgewiesen. Da die Verordnung 2023 nach 20jähriger Laufzeit ausläuft, muss das Naturschutzgebiet neu ausgewiesen werden.

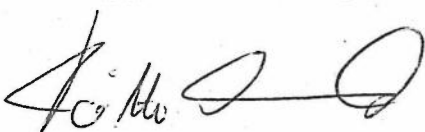
Die Bezirksregierung Köln hat den Rhein-Sieg-Kreis daher als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Anhang findet sich der Verordnungsentwurf (Text und Karte).

Die geplante Abgrenzung entspricht weitgehend der bisherigen Verordnung, wurde allerdings im Randbereich geringfügig an die tatsächlichen Nutzungs- bzw. Grundstücksgrenzen angepasst, so dass das geplante NSG etwas größer als der bisherige Verordnungsbereich wird.

Die Verbote wurden im Entwurf (im Vergleich zum bisherigen Verbotskatalog) u.a. an neuere Entwicklungen wie das Thema „Drohnen“ angepasst.

**Zur Kenntnis des Naturschutzbeirates in seiner Sitzung am 25.06.2020  
und ggfls. Beratung**



85

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über das Naturschutzgebiet "Basaltsteinbruch Eitorf-Stein" Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis vom**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.933 ff.) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) (SGV. NRW. 2060) in den jeweils geltenden Fassungen verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst den ehemaligen Basaltsteinbruch Eitorf-Stein mit angrenzenden Hochflächen und Waldparzellen. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Eitorf-Stein.
- (3) Das Naturschutzgebiet schließt das FFH-Gebiet DE 5210-304 Basaltsteinbruch Eitorf/Stein (FFH – Gebietsmeldung, Stand 16. März 2001),

nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-Richtlinie -, Abl. EG Nr. L 206 S.7) ein.

- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Basaltsteinbruch Eitorf-Stein".

## § 2

### Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 13,2 ha und umfasst in der Gemeinde Eitorf, Gemarkung Linkenbach, die Fluren 9 und 13 teilweise.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:3000 (Amtliche Basiskarte) durch eine flächendeckende grüne Schattierung dargestellt. Die Flächen, die für das kohärente europäische Schutzgebietssystem 'Natura 2000' gemeldet worden sind (FFH-Gebietsmeldung), sind nachrichtlich mit einer diagonalen Schraffur in der Karte gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
- a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln - höhere Naturschutzbehörde,
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises - untere Naturschutzbehörde  
während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 3

### Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1, 32 Absatz 2 und 3 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie

aa) zur Erhaltung und Entwicklung folgender wildlebender Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata* - 1193),

(nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben);

ab) zur Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Hainsimsen-Buchenwald (9110);

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510);

b) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung

- von Lebensräumen für Amphibien und Reptilien (z.B. Zauneidechse),
- der vielen dauerhaften und temporären, überwiegend flachen und sonnigen Klein- und Kleinstgewässer als Lebensraum für Amphibien,
- der überwiegend sonnenexponierten Steilböschungen,
- der Pioniergesellschaften, der Sukzessionsgebüsche sowie der naturnahen Laubwaldbestände als abwechslungsreiche Lebensräume mit natürlicher Entwicklung im unmittelbaren Umfeld des Basaltsteinbruchs,
- des Gebietes mit seiner großen Strukturvielfalt und dem abwechslungsreichen Mosaik verschiedenartiger Biotopen, wie z.B. vegetationslosen Schutthalden, Sukzessionswald, Totholz, Feucht- und Trockenbereichen, Stillgewässer, und seinem hohen Anteil an Kleinstrukturen, des ehemaligen Basaltsteinbruchs als wichtiger Sekundärlebensraum,
- der Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten (z.B. Rotmilan) und deren

- Lebensgemeinschaften,
- aufgrund der herausragenden Bedeutung als Trittsteinbiotop im Biotopverbund;
- c) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
- der in der Roten Liste NRW geführten Amphibienarten sowie deren Lebensräumen,
  - von Tot- und Altholz als Brut- und Horststandorte für Greifvögel und Höhlenbrüter,
  - zur Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes, und der dort vorkommenden Gewässer als Teillebensraum zahlreicher Tierarten und aufgrund der Pufferfunktion der Waldbiotope;
- d) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung des ehemaligen Basaltsteinbruchs;
- e) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere der naturnahen Waldbestände und ihrer vielfältigen Strukturelemente sowie der Basaltsäulenwände und Blockhalden, die unterschiedliche Gehölzsukzessionsstadien aufweisen.

#### § 4

#### Umsetzung der Schutzziele

- (1) Die Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der aquatischen und terrestrischen Lebensräume von Amphibien und Reptilien und der natürlichen Waldgesellschaften sollen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes

erfolgen. Geboten ist insbesondere die Erhaltung, Neuanlage und Optimierung von ausreichend besonnten, vegetationsfreien bzw. -armen (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern in ausreichender Zahl sowie von vegetationsreichen Gewässern, sonnigen Hängen, grobstückigen Abraumhalden und Stubben sowie die enge Verzahnung mit den umliegenden naturnahen Laubmischwäldern als Sommer- und Winterquartier. Zu starker Bewuchs oder Verlandung der Kleingewässer soll vermieden werden.

- (2) Waldbauliche Maßnahmen sollen sich an den natürlichen Waldgesellschaften orientieren, vor allem sollen die Nadelbaumbestände umgebaut werden. Die Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft soll insbesondere im Bereich des FFH-LRT Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp) gefördert werden. Gestufte Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland sollen gefördert und angelegt werden.
- (3) Eine zweischürige Mahd der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese soll zur Sicherstellung der Artenvielfalt unter Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung erfolgen.
- (4) Eine konsequente und dauerhafte Freistellung der Felswände und Blockhalden als Lebensraum für wärmeliebende Arten soll gewährleistet sein.

## § 5

### Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen zu nutzen. Zu baulichen Anlagen gehören insbesondere Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Schilder sowie Einfriedungen aller Art, ausgenommen hiervon sind:
  - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen. Die Orte, an denen die Schilder aufgestellt werden, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
  - gesetzlich vorgeschriebene Schilder,
  - ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
  - mit der zuständigen Forst- und der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Holzlagerplätze;
2. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:
  - Schilder, die ausschließlich auf den Schutzzweck hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder der Besucherlenkung oder -information dienen;
3. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:
  - mit der zuständigen Forst- und unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Forstwege;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art- hierzu zählen auch Drainageleitungen- zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen



- oder Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
6. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
  7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
  8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen;
  9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
  10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
  11. Fahrzeuge aller Art einschließlich Mountainbikes außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu benutzen oder bereitzustellen;
  12. Camping-, Zelt-, Picknick-, Lager- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
  13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
  14. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
  15. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
  16. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten und zu landen;
  17. mit Motorflugmodellen einschließlich Drohnen zu starten; zu landen und das Gebiet zu überfliegen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Drohnenflüge insbesondere für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke;



18. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
die Einleitung von Niederschlagswasser;
19. stehende Kleinstgewässer zu ändern oder zu beseitigen, die Ufer der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie, z.B. durch Kalkung oder Düngung, nachhaltig zu beeinflussen;
20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
21. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) – auch in Waldbereichen - zu lagern oder aufzubringen;
22. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
23. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
24. Brach- und Grünlandflächen sowie bislang nicht genutzte Flächen (z.B. Wegraine, Uferbereiche) umzubrechen, in eine andere Nutzungsart zu überführen;
25. die bisher gemähte Wiese zu beweiden;
26. Waldränder, Gehölze, Einzelgehölze und insbesondere Obstbäume zu fällen, roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
27. Erstaufforstungen vorzunehmen;
28. in Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen;

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

die Entnahme von Totholz in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

29. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln, Laubwald und Laubmischwald (mit über 50% Laubbäumen) mit anderen als standortheimischen Laubgehölzen wieder aufzuforsten sowie im Mischwald den Anteil an Nadelgehölzen zu erhöhen;
30. Weihnachtsbaum-, Baumschulen- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
31. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen;
32. Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie in der Zeit vom 15. März bis 01. Oktober Holzeinschläge vorzunehmen;
33. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen,  
ausgenommen hiervon ist:  
die Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
34. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen mit Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde und Maßnahmen gegen Neophyten;
35. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen;
36. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirrungen anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner Salzlecksteine auszulegen;

37. Ansitzeinrichtungen ohne Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu errichten oder zu ändern;
38. wild lebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
39. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder fortzunehmen;
40. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,  
ausgenommen hiervon ist:  
das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde.

## § 6

### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie die Bestimmungen der § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

## § 7

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in

der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 13, 18, 19, 22, 24, 25, 26, 30, 34, 35;

2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 3, 5, 13, 18, 19, 21, 27-35;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Absatz 2 Nummer 36, 37, 40;
4. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege, sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
6. das Betreten des Geländes zum Zwecke geowissenschaftlicher Untersuchungen und naturkundlicher Führungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
8. Weitere Maßnahmen aus Gründen des Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
9. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung

(EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

---

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff. BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.

(3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Basaltsteinbruch Eitorf-Stein", Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis vom 13.10.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 43 vom 27.10.2003) wird aufgehoben.

**Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG  
in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln

- Höhere Naturschutzbehörde -

Az.: 51.2-1.1-SU/St

Köln, den

---

(Walsken)



(Regierungspräsidentin)

98



Brüchelche

### Naturschutzgebiet "Basaltsteinbruch Eitorf-Stein"

-  Naturschutzgebiet
-  FFH-Gebiet DE-5210-304

Maßstab: 1:3000  
Kartengrundlage: ABK, Datenlizenz Deutschland –  
Zero – Version 2.0  
([https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_abk](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk))

Anlage zur Verordnung vom  
Az.: 51.1-1-SU/Eitorf-Stein

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN  
Höhere Naturschutzbehörde

Hünterburg

15  
ehem  
Steinbruch

18  
Deponie  
Stein

Backesweg

Am Dorplatz  
Steiner Höhe  
Zur Schweizer Höhe

Auf de

